



# Bundesgesetzblatt

## Teil I

2025

Ausgegeben zu Bonn am 30. Mai 2025

Nr. 135

**Einunddreißigste Verordnung  
zur Änderung der Hundertneunundfünfzigsten Durchführungsverordnung  
zur Luftverkehrs-Ordnung  
(Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln  
zum und vom Flughafen Saarbrücken)**

Vom 19. Mai 2025

Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung verordnet aufgrund des § 33 Absatz 2 der Luftverkehrs-Ordnung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), die zuletzt durch Artikel 31 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411) geändert worden ist:

### Artikel 1

**Änderung der Hundertneunundfünfzigsten Durchführungsverordnung  
zur Luftverkehrs-Ordnung  
(Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln  
zum und vom Flughafen Saarbrücken)**

Die Hundertneunundfünfzigste Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Saarbrücken) vom 15. Dezember 1995 (BAnz. 1996 S. 61), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Nummer 2 Satz 4 bis 6 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der Sinkflug mit 5,2 % ist bei 8,4 DME SAD (FAF) nicht unter 3500 zu beginnen. 4,0 DME SAD ist nicht unter 2120 zu überfliegen.

Fehlanflugpunkt: 1,5 DME SAD.“

b) Absatz 4 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Platzrundenanflüge sind nur nördlich des Flughafens Saarbrücken durchzuführen.“

2. § 3 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) In Tabellenzeile 1 Satz 1 wird die Angabe „DR550“ durch die Angabe „DR550“ ersetzt.

b) In Tabellenzeile 4 Tabellenspalte 4 wird die Angabe „DR550“ durch die Angabe „DR550“ ersetzt.

3. § 4 Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Die konventionellen Abflugverfahren werden wie folgt festgelegt:

Streckenbezeichnung Streckenführung Meldepunkte	nach dem Start		Anmerkungen
	Anfangs- flughöhe	Mindestreise- flughöhe	
1	2	3	4
<b>SAARBRÜCKEN ONE ECHO DEPARTURE (EDDR 1E)</b> Steigflug auf Steuerkurs 084° (missweisend) auf mindestens 3500; Weiterflug gemäß der Freigabe der Flugverkehrskontrollstelle (ATC).	4000	–	Je nach Abflugrichtung ist EDDR DCT IXWIB/TOMPI/GTQ/ZWN im Flugplan anzugeben und mit einer Freigabe durch die Flugverkehrskontrollstelle (ATC) zu rechnen.
<b>SAARBRÜCKEN ONE WHISKEY DEPARTURE (EDDR 1W)</b> Steigflug auf Steuerkurs 264° (missweisend) auf mindestens 3500; Rechtskurve mit maximal 205 kt, Weiterflug auf Steuerkurs 037° (missweisend) und Weiterflug gemäß der Freigabe der Flugverkehrskontrollstelle (ATC). Bis zum Durchfliegen von 3500 ist der Steigflug mit mindestens 4,0 % (245 ft/NM) durchzuführen.	4000	–	1. Der Verfahrensplanungsgradient von 4,0 % (245 ft/NM) ist aufgrund der Luftraumstruktur erforderlich. 2. Je nach Abflugrichtung ist EDDR DCT IXWIB/TOMPI/GTQ/ZWN im Flugplan anzugeben und mit einer Freigabe durch die Flugverkehrskontrollstelle (ATC) zu rechnen.“

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Langen, den 19. Mai 2025

Der Direktor  
des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung  
Dr. Baumann